

# Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte läßt neue Beschwerde der RA-Kanzlei von Raumer in einem Fall des Vermögensentzuges in der Besatzungszeit zu

Rechtsanwaltskanzlei STEFAN VON RAUMER

Die 3. Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßbourg hat nach einer Vorprüfung der Erfolgsaussichten am 8. Juli 2004 entschieden, die Beschwerde BARS / . Deutschland, Beschwerde-Nr. 2725/04 anzunehmen und diese gemäß Art. 54 § 2 b) der Verfahrensordnung des Gerichts der Bundesregierung mit einer Aufforderung zur Stellungnahme zugestellt. Die BRD wurde aufgefordert, bis zum 2. November 2004 zu der Beschwerdeschrift der RA-Kanzlei von Raumer vom 16. Januar 2004 Stellung zu nehmen.

Dies ist bisher der einzige Fall einer Beschwerdezulassung und Beschwerdezustellung an die Bundesregierung in einem Vermögensentzugsfall in der Besatzungszeit, in dem primär die Rehabilitierung des rechtsstaatswidrigen Vermögensentzuges und Rückgabe von entzogenen Flächen und nicht eine zu geringe Entschädigung nach dem EALG geltend gemacht wurde. Vom EGMR zugelassen und zugestellt wurden bisher nur die drei Musterfälle

71916/01 (v. Maltzan / . BRD),

71917/01 (v. Zitzewitz / . BRD) und

10260/02 (MAN und TÖPFER-Stiftung / . BRD),

die eine zu geringe Entschädigung nach dem ALG geltend gemacht haben. Bisherige Versuche, eine der anderen heute in dreistelliger Zahl beim EGMR vorliegenden Beschwerden von Personen, die in der sowjetischen Besatzungszeit ihr Vermögen verloren haben, zugelassen und zugestellt zu bekommen, blieben stets erfolglos.

Bei dem Beschwerdefall handelt es sich um einen Fall von Entzug von landwirtschaftlichem Grundvermögen in der sowjetischen Besatzungszeit im Zusammenhang mit schweren politischen Verfolgungen des Eigentümers. Der Vater des Beschwerdeführers, Herr Willy Bars, war gemeinsam mit seiner Ehefrau Eigentümer eines Landwirtschaftsbesitzes. Er wurde aufgrund einer nachweislich unbegründeten Denunziation nach dem 2. Weltkrieg in einem Lager - wie viele andere - auf grausamste Art und Weise zu Tode gebracht. Aufgrund der gleichen Denunziation wurde nicht nur sein Eigentum, sondern auch das seiner Ehefrau entzogen, obwohl sich sogar die vor Ort zuständigen Behörden der damaligen Zeit wegen des unzweifelhaften Leumunds des Eigentümers gegen eine Vermögensentziehung ausgesprochen hatten. Die zuständige Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation hatte ferner festgestellt, daß Herr Willy Bars zu Unrecht politisch verfolgt, inhaftiert und getötet wurde und diesen rehabilitiert. Da - wie in fast allen solchen Fällen - die Entziehung des Vermögens aber durch deutsche Behörden in der Besatzungszeit erfolgte und die deutsche Rechtsprechung solchen russischen Rehabilitierungsbescheinigungen für diese deutschen Akte keine Wirkung zuspricht, hatte der Beschwerdeführer die Rehabilitierung und Rückgabe wegen der unberechtigten Vermögensentziehung in der sowjetischen Besatzungszeit nach dem deutschen Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) gefordert.

Die zuständige Rehabilitierungsbehörde hielt dieses Anliegen zunächst für „nicht offensichtlich unbegründet“, wies dann aber doch den Antrag mit der Begründung zurück, grundsätzlich dürfe in der sowjetischen Besatzungszeit entzogener Grundbesitz nicht zurückgegeben werden. Weil eine Rehabilitierung zwingend eine solche Rückgabe zur Folge hätte, dürfe auch eine Rehabilitierung nicht erfolgen. Das VG Potsdam bestätigte diese Entscheidung und ließ die Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nicht zu.

Das BVerwG ließ daraufhin aber dann die Revision auf die Beschwerde der RA-Kanzlei von Raumer wegen grundsätzlicher Bedeutung zu, weil diese zur Klärung der Frage dienen könne, ob Opfer politischer Verfolgungen in der sowjetischen Besatzungszeit, die dabei ihr Vermögen verloren hätten, nach dem VwRehaG ihre Grundstücke zurückerhalten könnten.

Die Revision wies das BVerwG allerdings dann zurück. Es erkannte zwar

an, daß grundsätzlich der Fall wegen der politischen Motivation der Vermögensentziehung nach dem VwRehaG, nicht aber nach dem Vermögensgesetz (VermG) zu beurteilen sei, verwies aber darauf, daß der deutsche Gesetzgeber, der 1994 das VwRehaG erlassen habe, auch in diesem Gesetz mit § 1 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG eine Sperrnorm geregelt habe, die Rehabilitierungs- und Rückgabebansprüche dann ausschließe, wenn die Vermögensentziehung in der sowjetischen Besatzungszeit erfolgt sei. Eine Rückgabe sei in solchen Fällen auch dann ausgeschlossen, wenn die Vermögensentziehung im Zusammenhang mit einer grob rechtstaatswidrigen politischen Verfolgung des Eigentümers gestanden habe. Dies sei auf die Position der Sowjetunion im Einigungsvertrag (EV) zurückzuführen, nach der es in solchen Fällen keinerlei Rückgabe geben dürfe.

Die dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers nahm das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht zur Entscheidung an, wies in der ungewohnt ausführlichen Nichtannahmezulassungsentcheidung allerdings darauf hin, daß - entgegen der Auffassung des BVerwG - grundsätzlich der deutsche Gesetzgeber nicht durch die Verfassung oder den Einigungsvertrag gehindert gewesen sei, die Rückgabe von in der Besatzungszeit entzogenem Grundeigentum jedenfalls in den Fällen zu gewähren, in denen es zu massiven Eingriffen in Freiheits- und Persönlichkeitsrechte des Eigentümers gekommen sei. Das BVerfG reagierte damit auf den diesseitigen, mit mehreren praktischen Beispielen belegten Einwand, die RA-Kanzlei von Raumer habe bereits mehrere Fälle von Vermögensentziehungen in der sowjetischen Besatzungszeit vor deutschen Behörden, Gerichten und Obergerichten erfolgreich zur Rückgabe führen können, weil sowohl das Russische Rehabilitierungsgesetz (RussRehaG) als auch das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) eine Rehabilitierung grob rechtstaatswidrigen politischen Verfolgungsunrechtes mit Vermögensentziehung auch in der sowjetischen Besatzungszeit zuließen und nach einer solchen Rehabilitierung die Rückgabe erfolgte. In solchen Fällen, so das BVerfG, sei - ganz entsprechend der Auffassung des Autors - eine Rehabilitierung und Rückgabe einigungsvertraglich und verfassungsrechtlich nicht nur möglich, sondern bestehe auch ein echtes „Rehabilitierungsbedürfnis“.

Die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers wies das BVerfG allerdings gleichwohl zurück, indem es den Fall BARS - anders als noch das BVerwG - nun doch als einen Fall einordnete, der sich in einem bloßen verwaltungsrechtlichen Zugriff auf das Eigentum erschöpfe und insoweit das Kriterium des groben Eingriffes in die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte des Eigentümers nicht erfülle.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die nun vom EGMR angenommene Beschwerde, indem sie einen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie in Art. 1 des 1. ZP zur EMRK und gegen das Diskriminierungsverbot in Art. 14 EMRK rügt. Diese Vorschriften sind verletzt, zumal bereits das BVerwG den primär politischen Verfolgungscharakter und damit den Eingriff in Persönlichkeitsrechte des Eigentümers im konkreten Einzelfall anerkannt hatte, die Rückgabegrundsätze für solche Fälle aber dennoch in diesem Fall nicht zur Anwendung gebracht wurden, obschon nach den eigenen Feststellungen des BVerfG sowohl der Einigungsvertrag als auch die deutsche Verfassung in derartigen Fällen eine Rehabilitierung und Rückgabe nicht nur zulassen, sondern sogar gebieten. Darin liegt eine ungerechtfertigte Diskriminierung i. S. d. Art. 14 EMRK etwa gegenüber den anderen o. g. Fällen der Rehabilitierung im RussRehaG und im StrRehaG. In gleicher Art werden auch andere Betroffene schwerer Persönlichkeitsrechtsverletzungen, etwa im Rahmen der sog. „Bodenreform“ oder der Industrie- und Gewerbevermögensentziehungen in der Besatzungszeit diskriminiert.

Die Beschwerde belegt auch, daß es in Fällen grob rechtstaatswidrigen

Verfolgungsunrechts Äußerungen sowohl der Sowjetunion als auch der DDR sowie auch später Rußlands gegeben hat, die einer Rückgabe von Vermögen, das im Zusammenhang mit grob rechtstaatswidrigen Verfolgungen der Eigentümer entzogen wurde, nicht etwa entgegenstehen, sondern eine solche sogar verlangen. Ob die DDR oder die Sowjetunion bei Etablierung dieser Rechtsgrundsätze sich schon bewußt waren, in wie vielen Fällen diese Grundsätze nach den heutigen Erkenntnissen über die Rechtstaatswidrigkeit vieler Maßnahmen in der Besatzungszeit anwendbar sein würden, spielt dabei keine Rolle, denn es handelt sich dabei um geltende, allgemeine Rechtsgrundsätze des deutschen Wiedergutmachungsrechtes aus dem Einigungsvertrag (EV), die in den heutigen Verfahren in jedem konkreten Fall anzuwenden sind, in dem der rechtstaatswidrige Charakter Verfolgungscharakter des Vermögenszugriffs nach aktuellem Rechtsverständnis gegeben ist.

Dementsprechend hat der EGMR die Bundesregierung neben der Stellungnahme zur Beschwerdeschrift auch explizit aufgefordert, die im folgenden wörtlich wiedergegebene Frage zu beantworten:

„... Ist die Verweigerung der deutschen Autoritäten, den Vater des Beschwerdeführers zu rehabilitieren und diesem das Grundvermögen des Vaters zurückzugeben, mit den Vorgaben in Art. 1 des 1. ZP zur EMRK und Art. 14 der EMRK i. V. m. Art. 1 des 1. ZP zur EMRK vereinbar? ...“

Ob und ggf. wann es in diesem Beschwerdefall zu einer mündlichen Verhandlung beim EGMR kommt, ist noch nicht bekannt. Zunächst einmal wird der RA-Kanzlei von Raumer die bis Anfang November 2004 abzugebende Stellungnahme der Bundesregierung zur nochmaligen Erwidmung übersandt werden.

## RECHT AKTUELL

### Dresdner Modrow-Käufe aus dem Jahre 1996 sind wirksam

Die beklagten Eheleute erhielten 1984 durch den damaligen Rat der Stadt Dresden ein dingliches Nutzungsrecht an einem volkseigenen Grundstück verliehen und errichteten darauf ein Eigenheim. Als die DDR noch vor den ersten freien Wahlen mit dem Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7. März 1990 (sog. Modrow-Gesetz) den Verkauf auch von Grundstücken zu den damals geltenden sehr niedrigen Stopp-Preisen zuließ, stellten sie - wie tausende andere Bürger auch - bei dem Rat der Stadt Dresden einen Kaufantrag, der aber zunächst nicht beschieden wurde. Nach rechtskräftiger Abweisung für das Grundstück von dritter Seite gestellter Rückübertragungsansprüche nach dem Vermögensgesetz bot die Stadt Dresden im August 1996 deshalb auch den Beklagten einen Kaufvertrag zu dem Stopp-Preis von 4.250 DM an, der im September 1996 geschlossen und im Januar 1998 vollzogen wurde. Seit April 1996 erlaubt ein Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums des Innern den Abschluß solcher Verträge nur noch bei geordneter Haushaltsführung.

In der Folgezeit überprüfte das Regierungspräsidium in Dresden diesen und 145 andere Kaufverträge, die die Stadt Dresden mit Bürgern geschlossen hatte, die einen Kaufantrag nach dem Verkaufsgesetz vom 7. März 1990 gestellt hatten. Im Jahre 2001 beanstandete sie diese Verträge wegen der extrem niedrigen Preise. Es hält alle diese Verträge für sittenwidrig und forderte die Stadt Dresden auf, die Rückabwicklung der Verträge zu betreiben.

Landgericht und Oberlandesgericht Dresden haben die vorliegende Musterklage abgewiesen. Der u. a. für das Grundstücksrecht zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat diese Entscheidung mit den folgenden Erwägungen bestätigt.

Die Kaufverträge sind nicht an den engeren Maßstäben der Vorschriften über die Veräußerung kommunalen Vermögens zu messen, weil die Stadt Dresden das Grundstück an die Beklagten auf Grund einer besonderen

Verfügungsbefugnis verkauft hat. In Ausnutzung dieser Befugnis unterlag sie nicht den kommunalverfassungsrechtlichen Bindungen, sondern nur dem allgemeinen Grundsatz, daß der Staat nichts verschenken darf. Dieser Grundsatz ist nicht schon dann verletzt, wenn die Stadt die ihr im Jahre 1994 durch das Sachenrechtsbereinigungsgesetz eingeräumte Möglichkeit, den halben Bodenwert als Kaufpreis zu verlangen, nicht nutzt. Sittenwidrig ist ein Verkauf erst dann, wenn der Preisnachlaß unter keinem Gesichtspunkt als durch die Verfolgung legitimer öffentlicher Aufgaben im Rahmen einer an den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit orientierten Verwaltung gerechtfertigt angesehen werden kann.

So liegt es hier nicht. Der Verkauf an die Beklagten diente der Beseitigung der Ungleichbehandlung, die die Beklagten - wie viele andere Bürger in den neuen Ländern auch - bei der Behandlung ihrer Kaufanträge nach dem Verkaufsgesetz vom 7. März 1990 erfahren haben. Diese Anträge sind von den zuständigen Stellen nicht nach der Reihenfolge ihres Eingangs oder nach anderen sachlichen, sondern nach nicht nachvollziehbaren Kriterien abgearbeitet worden. Durch einen nachträglichen Verkauf zu den damaligen Bedingungen, den amtlich festgesetzten, aber sehr niedrigen Preisen, hat die Stadt Dresden (wie auch die anderen Kommunen in den neuen Ländern) die Gleichbehandlung, so gut sie vermochte, wiederherstellen wollen. Das ist eine legitime öffentliche Aufgabe, was sich auch daraus ergibt, daß diese Praxis von den obersten Kommunalaufsichtsbehörden stets gebilligt worden ist, und zwar auch nach dem Inkrafttreten des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, demzufolge die Kommunen den halben Bodenwert hätten verlangen können. BGH, Urteil vom 17. September 2004 - V ZR 339/03 -

### Abwicklung einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft

Der für das Gesellschaftsrecht zuständige II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte über die Abwicklung einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) in den neuen Bundesländern zu entscheiden. Nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) sind die LPG mit Ablauf des 31. Dezember 1991 automatisch aufgelöst, wenn sie sich nicht vorher in einer vom LwAnpG vorgesehenen Form in eine Genossenschaft oder eine sonstige Gesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland umgewandelt hatten. Die LPG, um die es in dem vorliegenden Verfahren geht, hatte Ende 1990 ihr gesamtes Vermögen ungeteilt auf eine von ihr gegründete GmbH & Co. KG übertragen. Das entsprach nicht dem LwAnpG und wurde deshalb vom Bundesgerichtshof im Jahre 1997 für unwirksam erklärt. Danach bestand die LPG als „unerkannte“ Liquidationsgesellschaft fort. Tatsächlich wurde der landwirtschaftliche Betrieb aber von der neuen Gesellschaft geführt, die auch schon Grundstücke hinzu erworben hatte. Um diesen Zustand zu bereinigen, schlossen die Liquidatoren der LPG im Jahre 1999 mit der neuen Gesellschaft einen Unternehmenskaufvertrag. Danach sollte das gesamte Vermögen der LPG auf die neue Gesellschaft übergehen, und zwar rückwirkend zum 1. Januar 1991. Als Gegenleistung verpflichtete sich die neue Gesellschaft, sämtliche Schulden der LPG zu übernehmen, den Mitgliedern der LPG die Stellung von Kommanditisten einzuräumen und 40 Arbeitsplätze für die Dauer von zehn Jahren zu erhalten. Dieser Vertrag sollte der Vollversammlung der LPG zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Liquidatoren luden daraufhin alle noch lebenden Mitglieder der LPG, deren Adressen ihnen bekannt waren, zu einer Vollversammlung ein. In dieser Versammlung stimmten die Mitglieder dem Vertrag mit großer Mehrheit zu. Der Kläger, der gegen den Beschluß gestimmt hatte, verlangt mit der Klage, daß der Beschluß für nichtig erklärt wird.

Das Oberlandesgericht hatte die Klage abgewiesen. Der Senat hat dieses Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Den Haupteinwand des Klägers, bei der Liquidation einer LPG sei deren Vermögen grundsätzlich in Geld umzusetzen, und jede Abweichung davon bedürfe der Zustimmung sämtlicher LPG-Mitglieder, hat der Senat allerdings nicht gelten lassen. Er hat angenommen, im Rahmen der Abwicklung einer LPG in Liquidation sei es zulässig, das gesamte